

Sitzung vom 24. Januar 2001

93. Anfrage (Abschiebung von Swami Omkarananda, †, in der Nacht vom 6. auf den 7. November 1985)

Kantonsrat Daniel Vischer, Zürich, hat am 6. November 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Am 27. Oktober 2000 wurde der Schlussbericht der Administrativ-untersuchung des Bundes zur «Abklärung von Unregelmässigkeiten im Strafverfahren nach dem Bombenanschlag auf den Zürcher Regierungsrat Jakob Stucki» von alt Bundesrichter Egli der Öffentlichkeit vorgestellt. Im Ergebnis hält der Bericht fest, im Zusammenhang mit dem Einsatz belgischer Agenten seien die damals in das Strafverfahren involvierten Angehörigen des DLZ mit einem Verfahren konfrontiert gewesen, das den Anforderungen von Art. 6 EMRK auf ein faires Verfahren klar widersprochen habe. Nach Ansicht von alt Bundesrichter Egli stelle sich die Frage ernsthaft, durch die zuständigen Instanzen von Staates wegen eine Revision einzuleiten.

Völlig unklar sind auch nach wie vor die Hintergründe der Abschiebung von Swami Omkarananda, †, vor genau 15 Jahren, deren Rechtmässigkeit zu bezweifeln ist. In der Nacht vom 6. auf den 7. November 1985 wurde Swami Omkarananda, †, Hals über Kopf aus der Schweiz abgeschoben. Als federführend für die Abschiebung in einer eigentlichen Nacht- und Nebelaktion erwies sich Eugen Thomann; soviel erscheint als unbestritten. Unklar ist indessen, auf Grund welchen Rechtstitels und auf wessen Auftrag hin Thomann damals gehandelt hatte.

Ich erlaube mir daher, dem Regierungsrat in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu stellen:

1. Wer war für die Abschiebung von Swami Okarananda, †, in der Nacht vom 6. auf den 7. November 1985 innerhalb des Kantons Zürich zuständig? Welche Stellen wussten von der Abschiebeaktion und waren in diese involviert?
2. Auf Grund welchen Rechtstitels erfolgte die damalige Abschiebung? Damals war auf Bundesebene noch ein Verfahren pendent, in welchem Swami Omkarananda, †, den Verbleib im Vollzug verlangte, da er auf die Gewährung des «Drittels» – einer Rechtswohltat – verzichtete.
3. Wie kam es überhaupt dazu, dass Eugen Thomann für die abrupte Ausschaffung verantwortlich wurde? Welche kantonale Stelle gab Eugen Thomann diesbezüglich welchen Auftrag?
4. War die Abschiebeaktion jemals Gegenstand regierungsrätlicher Erörterung und/oder Beschlussfassung?
5. Welche Bundesstellen waren in diese Aktion involviert? Welches war deren rechtliche Position?

Auf Antrag der Direktion der Direktion für Soziales und Sicherheit und der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Daniel Vischer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der indische Staatsangehörige Swami Omkarananda wurde am 22. Mai 1979 vom Bundesstrafgericht wegen mehrfachen versuchten Mordes und weiterer Delikte mit 14 Jahren Zuchthaus bestraft. Als Nebenstrafe wurde er für 15 Jahre des Landes verwiesen.

Am 10. Juli 1985 verfügte das für den in der Strafanstalt Regensdorf durchgeführten Strafvollzug zuständige Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die bedingte Entlassung von Swami Omkarananda gemäss Art. 38 StGB auf den 8. November 1985 ohne probeweisen Aufschub der gerichtlichen Landesverweisung. Eine gegen diese Verfügung von Swami Omkarananda erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde wies das Bundesgericht am 8. Oktober 1985 ab. Gestützt auf die damit rechtskräftige Verfügung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes wurde Swami Omkarananda wie jeder andere wegen Landesverweisung auszuschaffende Gefangene am 6. November 1985 von der Strafanstalt Regensdorf der für die Durchführung der Ausschaffung zuständigen Kantonspolizei übergeben. Er wurde von zwei Beamten der Kantonspolizei nach Bombay übergeführt und von diesen dort bei der Ankunft am 8. November 1985 auf freien Fuss gesetzt.

Seit den in Frage stehenden Ereignissen sind über 15 Jahre verstrichen. Trotz der vorhandenen Akten lässt sich der damalige Ablauf nicht mehr umfassend und lückenlos nachvollziehen. Dem ist bei der Würdigung aus heutiger Sicht Rechnung zu tragen. Sicher können die Anstrengungen für den raschen Vollzug der Landesverweisung auch nur vor dem Hintergrund der aussergewöhnlichen Ereignisse richtig gewürdigt werden, die zur strafrechtlichen Verurteilung von Swami Omkarananda führten. Fest steht, dass der damalige Stabschef der Kantonspolizei, Eugen Thomann, anordnete, dass Swami Omkarananda nach der Übergabe durch die Strafanstalt Regensdorf in das Zürcher Polizeigefängnis verlegt wurde. Weiter ist gesichert, dass dort der zuständige polizeiliche Sachbearbeiter Swami Omkarananda die Ausschaffung eröffnete. Alle übrigen von Seiten der Polizei erforderlichen Anordnungen für den Vollzug der Landesverweisung wurden von einem heute sich im Ruhestand befindenden Mitarbeiter des Dienstes Ausschaffungen der Kantonspolizei Zürich getroffen. Es ist im Übrigen langjährige Praxis der Kantonspolizei Zürich, dass Ausschaffungen, die auch nur potenziell Schwierigkeiten bieten oder grössere Sicherheitsfragen aufwerfen, von einem Polizeioffizier überwacht werden. Es würde daher im Rahmen der üblichen Vorgehensweise liegen, wenn diese Überwachungsfunktion vom damaligen Stabschef wahrgenommen worden wäre.

Angesichts der dargestellten Zuständigkeit hatte sich der Regierungsrat nicht förmlich mit der Angelegenheit zu befassen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Inneren und die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi